



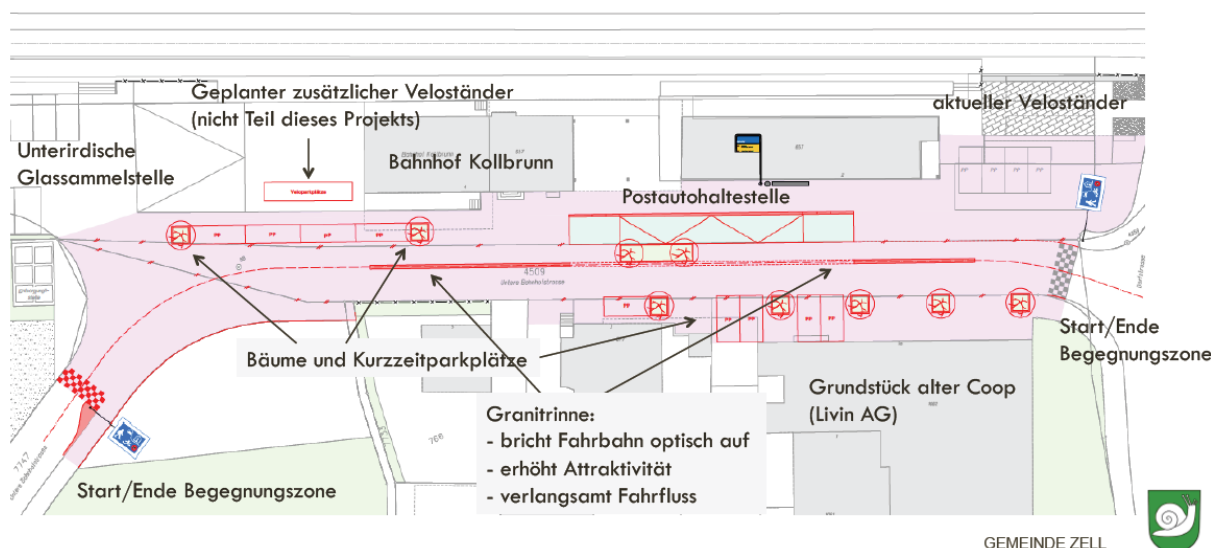
Medienmitteilung des Gemeinderates Zell ZH vom 18. November 2019

Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 mit angepasster Traktandenliste

Der beantragte Baukredit für die Neugestaltung des Bahnhofplatzes Kollbrunn in eine Begegnungszone wird einstweilen zurückgezogen. Nach verschiedenen Rückmeldungen der Parteien und der RPK-Kreditablehnung wird das Projekt der Gemeindeversammlung erst 2020 unterbreitet.

Den Zeller Stimmberechtigten wurden die Traktanden der nächsten Gemeindeversammlung wie üblich durch die amtliche Publikation und die Zustellung eines Flyers fristgerecht bekannt gegeben (Flyer: www.zell.ch/dl.php/de/5dbaf06d04656/Flyer_GV_02.12.2019.pdf). Den Ortsparteien wurden an einer Parteieninformation die Traktanden detailliert vorgestellt. Nach Traktandum 3 hat sich das Kollbrunner Zentrum in den letzten Jahren durch grössere Bauprojekte stark verändert. Der zentrale und für die Bevölkerung wichtige Bahnhofplatz wurde noch nicht saniert. Der Gemeinderat liess die Sanierungsmassnahmen durch ein Gestaltungskonzept von Fachleuten ermitteln, welche die Aufwertung des Bahnhofplatzes zur Entwicklung eines lebendigen Zentrums als wichtig erachten. Der traktandierte Baukredit von 776'000 Franken bezweckt die Neugestaltung des Bahnhofplatzes in eine Tempo-20-Begegnungszone mit Zentrumsfunktion, Aufwertung und besseren Schutz für Kinder und ältere Menschen (Einzelheiten sind abrufbar im Beleuchtenden Bericht, Traktandum 3, Seite 7 ff.: www.zell.ch/dl.php/de/5dceb78156f1f/Beleuchtender_Bericht_GV_02.12.2019.pdf).

Plan Neugestaltung Bahnhofplatz Kollbrunn:



Quelle: www.zell.ch/dl.php/de/5dcd1b72ecef/Plan_Vorprojekt_Bahnhofplatz_Kollbrunn.pdf

Diese gemeinderätliche Vorlage wird von der Zeller Rechnungsprüfungskommission (RPK) abgelehnt: Der Zeitpunkt einer Neugestaltung des Bahnhofplatzes in Kollbrunn sei nicht optimal gewählt und die Kosten seien zu hoch angesetzt. Das private Bauvorhaben beim „alten Coop“ werde in den nächsten Jahren umgesetzt. Im Rahmen dieses Neubaus würden sich das Bild und die Nutzung des Platzes nochmals markant verändern. Die aktuelle finanzielle Situation der Gemeinde liesse zudem wenig Spielraum zu. Der Fokus solle auf den absolut nötigen Investitionen liegen. Es sei daher bis zur Umsetzung des privaten Bauvorhabens

abzuwarten. Dann könne eine kosteneffizientere Lösung für die Verschönerung des Bahnhofplatzes ausgearbeitet werden.

Der Gemeinderat ist weiterhin von der Notwendigkeit des Projekts überzeugt. Dem Bahnhofplatz kommt eine äusserst wichtige Funktion für eine attraktive Zentrumsentwicklung zu. Wo sich Menschen begegnen und gerne aufhalten, entsteht lebenswerter Raum und somit ein attraktives Zentrum für verschiedene Bevölkerungsgruppen. Durch die Temporeduktion und die Vortrittsregelung zugunsten der Fussgänger wird insbesondere ein optimaler Schutz für Kinder und ältere Menschen gewährleistet. Die Gemeinde Zell muss für ihre Bevölkerung lebenswerte Räume schaffen und die räumliche Entwicklung, insbesondere in Zentren, nicht ausschliesslich den privaten Bauvorhaben überlassen. Der Gemeinderat hat sich ein entsprechendes Legislaturziel gesetzt (siehe Legislaturziel 8; abrufbar auf dem Direktlink: www.zell.ch/de/politik/uebersichtpolitik).

Nach einer vertieften Prüfung der gesamten Sach- und Rechtslage zieht der Gemeinderat dieses für die nächste Gemeindeversammlung traktandierte Geschäft einstweilen zurück. Der Rückzug ermöglicht unter anderem ein **Mitwirkungsverfahren im Sinne von § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG)**. Damit kann der Gemeinderat das Projekt der Öffentlichkeit in einer Orientierungsversammlung oder durch öffentliche Auflage unterbreiten. Nach der Durchführung des Mitwirkungsverfahrens wird der Gemeinderat diese Vorlage mit den gewonnenen Erkenntnissen der Gemeindeversammlung unterbreiten.

Mitwirkung der Bevölkerung

§ 13 StrG. ¹ Die Projekte sind der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung in einer Orientierungsversammlung oder durch öffentliche Auflage zur Stellungnahme zu unterbreiten; bei Projekten von untergeordneter Bedeutung kann darauf verzichtet werden.

² Zu nicht berücksichtigten Einwendungen ist gesamthaft Stellung zu beziehen. Die Stellungnahme erfolgt vor der Kreditbewilligung

- a. mündlich in der ersten oder nötigenfalls in einer weiteren Orientierungsversammlung oder
- b. schriftlich im Antrag zur Kreditbewilligung, im Kreditbeschluss oder durch besondern Bericht.

Das vollständige StrG ist abrufbar auf folgendem Link:

[www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/54292479892BDA0CC125774C0048FB37/\\$file/722.1_27.9.81_69.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/54292479892BDA0CC125774C0048FB37/$file/722.1_27.9.81_69.pdf)

Ansprechpersonen für Medienanfragen:

- Patricia Heuberger (Gemeinderätin/Bauvorsteherin): Montag, 18. November, 10.00 bis 12.00 Uhr, Telefon 044 632 56 13 / 078 846 58 21
- Erkan Metschli-Roth (Gemeindeschreiber), Montag, 18. November 2019, 14.00 bis 16.00 Uhr, Telefon 052 397 03 10